**Attest zur Vorlage beim Arbeitgeber**

Schwangere Frauen dürfen nach § 16 Mutterschutzgesetz (MuSchG) nicht beschäftigt werden, soweit nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet ist.

Die Ausstellung eines solchen ärztlichen Beschäftigungsverbotes durch den behandelnden Arzt kommt immer dann in Betracht, wenn die gesetzlich geregelten Beschäftigungsverbote keinen ausreichenden Schutz für Mutter und Kind vor arbeitsbedingten Gefahren bieten.

Der Arzt hat hier die Möglichkeit zu bestimmen, welche Tätigkeiten wie lange nicht mehr ausgeübt werden dürfen. Ausgesprochen werden kann ein vollständiges Beschäftigungsverbot bis zum Beginn der Mutterschutzfrist. Möglich ist jedoch auch Art, Umfang und Dauer der erlaubten Tätigkeiten genau festzulegen und auch in sinnvollen Abständen zu überprüfen.

Wirksam wird das ärztliche Beschäftigungsverbot durch die Vorlage beim Arbeitgeber.

Das ärztliche Attest muss die Rechtsgrundlage des § 16 MuSchG sowie die voraussichtliche Geltungsdauer, Umfang und Art der untersagten Tätigkeit benennen. Falls es möglich ist, sollte die Art der Gefährdung beschrieben werden.

Das nachfolgende Formular „Attest zur Vorlage beim Arbeitgeber“ stellt ein Muster dar, das nach Bedarf verwendet werden kann.

**Attest**

**zur Vorlage beim Arbeitgeber**

Für Frau       geb. am

Voraussichtlicher Entbindungstermin:

spreche ich gemäß § 16 Abs. 1 Mutterschutzgesetz mit Wirkung vom

ein **ärztliches Beschäftigungsverbot** aus, da Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet sind.

Das Beschäftigungsverbot gilt voraussichtlich bis zum:

Das Beschäftigungsverbot bezieht sich auf

[ ]  jede Tätigkeit

[ ]  jede Tätigkeit von mehr als       Stunden pro Tag

[ ]  folgende Tätigkeiten

[ ]  folgende Belastungen

Ort, Datum Stempel und Unterschrift des Arztes